

RS Vwgh 2000/9/12 AW 2000/03/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2000

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13103020

E3L E13206000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

Norm

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Art1;

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Art12 Abs5 idF 31998L0061;

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Art12 Abs7 idF 31998L0061;

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Erwägungsgrund15;

EURallg;

TKG 1997 §1;

TKG 1997 §111 Z6;

TKG 1997 §41 Abs3;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Zusammenschaltungsanordnung - Ausführungen dazu, dass die mit dem angefochtenen Bescheid getroffenen Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von Diensterufnummern im öffentlichen Interesse liegen; dieses ist im Hinblick auf die Wichtigkeit solcher Maßnahmen für die Herstellung eines funktionsfähigen Marktes als zwingend im Sinne des § 30 Abs 2 erster Satz VwGG anzusehen. Es steht der Zuerkennung der beantragten aufschiebenden Wirkung entgegen.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:AW2000030052.A01

Im RIS seit

21.12.2000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at